

Ein Leitfaden zur Auftragsklärung in der HFE

Esther Koller Stuber

Die Zielgruppe in der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) ist einem steten Wandel unterzogen. Neue Diagnosen und Syndrome, aber auch die vermehrte Komplexität der Familiensysteme verlangen eine Weiterentwicklung der Kompetenzen der Fachpersonen und das Anpassen der Angebotsformen und -methoden in der HFE. Im Bereich der frühen Förderung sind zudem neue Angebote entstanden, die die Bedeutung der frühen Entwicklung und deren Einschränkungen aufnehmen und von der öffentlichen Hand erfreulicherweise immer mehr unterstützt werden.

Die Auftragsklärung bei der Anmeldung eines Kindes und während der ersten Phase der HFE ist ein zentrales Element, um die Anliegen der Eltern aufzunehmen. Sie trägt so zu einer gelingenden Kooperation bei. Der Früherziehungsdienst des Kantons Bern beschäftigt sich schon seit Längerem mit der Auftragsklärung in der HFE und hat nun im letzten Jahr einen Leitfaden dazu entwickelt. Dieser Leitfaden¹ zur Auftragsklärung in der HFE soll im Folgenden vorgestellt sowie dessen Nutzen für alle Beteiligten, insbesondere für die Eltern und die Fachpersonen in der HFE, aufgezeigt werden.

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Regel nur die weibliche Form verwendet.

Der **Leitfaden Auftragsklärung** führt uns durch die erste Phase im Standardprozess der HFE (Abbildung), die Auftragsklärungsphase.

Sie dauert von der Anmeldung bis maximal ein halbes Jahr nach Beginn der HFE. Danach folgen die Betreuungsphase und die maximal sechs Monate dauernde Abschlussphase.

Die Auftragsklärung ist ein Prozess und geschieht in den Teilschritten **Fachliche Bedarfskklärung - Erstgespräch - Zielvereinbarungsgespräch**. So wird der Auftrag an die HFE mit den Eltern immer wieder überprüft, bei Bedarf angepasst und eine Kooperation mit den Eltern erarbeitet.

Die **fachliche Bedarfskklärung** erfolgt nach der Anmeldung eines Kindes durch die Zweigstellenleiterin. Die Eltern erhalten unmittelbar nach der Anmeldung eine schriftliche Anmeldebestätigung mit ersten Informationen zur HFE. Die Zweigstellenleiterin nimmt möglichst zeitnah (bis max. 30 Tage nach Anmeldung) mit den Eltern persönlich Kontakt auf. Per Telefon oder im Rahmen eines Gesprächs an der Zweigstelle oder zu Hause bei den Eltern stellt sie ihnen die HFE vor und erfragt, welche Anliegen die Eltern mit ihrem Kind an die HFE haben. Die Zweigstellenleiterin weiss nach diesem Kontakt, wie dringlich die Situation für die Familie ist. Gemeinsam wird ein ungefährrer Beginn der HFE vereinbart. Die Inhalte dieses ersten Kontaktes hält die Zweigstellenleiterin schriftlich fest und legt dieses Dokument zur Übergabe an die später betreuende Heilpädagogische Früherzieherin im Kinder-

Standardprozess Heilpädagogische Früherziehung (HFE) des Früherziehungsdienstes des Kantons Bern (FED)

1. Auftragsklärung



2. Betreuung



3. Abschluss



dossier ab. Ist eine zeitnahe Übergabe an eine Heilpädagogische Früherzieherin nicht möglich, bleibt die Zweigstellenleiterin mit den Eltern in Kontakt und bietet ihnen Beratung und Unterstützung an. Sie kann jedoch noch keine regelmässige Betreuung des Kindes gewährleisten.

Übernimmt die zuständige Heilpädagogische Früherzieherin das Kind, konkretisiert diese die Auftragsklärung im **Erstgespräch** mit den Eltern und setzt sie fort. Die Heilpädagogische Früherzieherin vereinbart mit ihnen, worauf sich die Beobachtungen der HFE in der Abklärungsphase konzentrieren sollen. Für dieses Erstgespräch und die folgenden Termine stehen der Heilpädagogischen Früherzieherin verschiedene Instrumente zur Verfügung; u.a.

ein Anamnesebogen² und das Formular «Angaben (der Eltern) für die HFE»³. Letzteres erfasst die wichtigsten Eckdaten des Kindes in seinem System. Mit ihrer Unterschrift geben die Eltern gleichzeitig ihr Einverständnis für die Zusammenarbeit und Kontaktaufnahme mit anderen involvierten Fachpersonen.

Nach dieser maximal halbjährigen Beobachtungs- und Auftragsklärungsphase, die gleichzeitig den Übergang in die eigentliche HFE darstellt, erfolgt das **erste Zielvereinbarungsgespräch**. Die Ziele der Eltern werden unter Einbezug der Beobachtungen durch die Heilpädagogische Früherzieherin soweit konkretisiert und heruntergebrochen, dass für die anschliessende Betreuungsphase feststeht, an welchen Themen in den HFE-Stunden

schwerpunktmässig gearbeitet wird. Nach spätestens einem Jahr erfolgt ein weiteres Standortgespräch, an welchem die Zielerreichung überprüft wird und die Ziele angepasst oder erweitert werden.

Nutzen und erste Erfahrungen mit dem Leitfaden Auftragsklärung

Neu an der Auftragsklärungsphase ist ein noch bewussterer Umgang mit der ersten Phase der HFE, die mit der fachlichen Bedarfsklärung durch die Zweigstellenleiterin eingeleitet wird. Anders als in vielen anderen Kantonen ist im Kanton Bern die zuweisende Fachstelle für die Abklärung eines Kindes, das der HFE zugewiesen wird, zuständig: Kinderarzt, neuropädiatrische Abteilung eines Kinderspitals oder Erziehungsberatung. Diese meist kindbezogenen Abklärungen zeigen das Ausmass des Auftrags an die HFE oft nur grob umrissen auf.

Mit der fachlichen Bedarfsklärung der Zweigstellenleiterin wird der Auftrag an die HFE konkretisiert sowie die Dringlichkeit des Bedarfs und die zeitlichen Möglichkeiten der Eltern besprochen. Sie klärt ebenfalls, ob HFE wirklich die geeignetste Massnahme darstellt. Die Eltern werden schon kurz nach der Anmeldung kontaktiert und betreut. Wartezeiten können überbrückt und begleitet werden.

Die fachliche Bedarfsklärung hilft der Zweigstellenleiterin zudem bei der Zuteilung der Kinder. Sie kann besser abschätzen, welche Kompetenzen im konkreten Fall erforderlich sind, ob die Heilpädagogische Früherzieherin an den entsprechenden Wochentagen und -zeiten einen freien Platz hat und ob für das Erstgespräch ein Dolmetscher oder Kulturübersetzer benötigt wird. Alle diese praktischen Vorabklärungen erleichtern der Heilpädago-

gischen Früherzieherin den Einstieg in das Familiensystem und die Erarbeitung einer Kooperation mit den Eltern.

Kann die HFE nicht dem Bedarf einer Familie entsprechend beginnen, bleibt die Zweigstellenleiterin Kontaktperson für die Familie. Dies birgt allerdings auch die Gefahr, dass sich die Zweigstellenleiterin schon erheblich in das System der Familie begibt. Die Übergabe an die Heilpädagogische Früherzieherin muss dann besonders sorgfältig gestaltet werden. Die zeitliche Mehrbelastung hat sich mit Einführung der fachlichen Bedarfsklärung und Überbrückung bis zum HFE-Beginn für die Zweigstellenleiterin erheblich erhöht. Die Familien und auch die Heilpädagogischen Früherzieherinnen hingegen profitieren von diesem qualitativ sorgfältigen Einstieg.

Ausblick

Wir werden unsere Erfahrungen mit dem Leitfaden Auftragsklärung weiter sammeln. Uns interessiert u.a. auch, wie die Auftragsklärung im Erstgespräch und in den Zielvereinbarungsgesprächen unsere Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Frühbereich, im Bereich des Kinderschutzes und z.B. der Sozialpädagogischen Familienbegleitung beeinflusst. Die Positionierung und Abgrenzung an diesen Schnittstellen ist auch Inhalt von Verhandlungen mit dem Kanton Bern, unserem Kostenträger und Leistungsvertragspartner.

Details zu den Instrumenten zur Auftragsklärung können auf der BVF-Website eingesehen werden:

- ¹ Leitfaden Auftragsklärung FED BE
- ² Anamnesebogen FED BE
- ³ Angaben für die HFE FED BE



Esther Koller Stuber

Geschäftsleiterin Früherziehungsdienst
des Kantons Bern

Frankenstrasse 1
3018 Bern
031 869 46 63
esther.koller@fed-be.ch
www.fed-be.ch